

Eidgenössische Departement für Wirtschaft Bildung  
und Forschung WBF  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Elektronisch: energie@bwl.admin.ch

Zürich, 22. September 2022

## **Vernehmlassung zu den Verordnungsentwürfen zu Verboten, Verwendungsbeschränkungen sowie zur Kontingentierung im Falle einer Gasmangellage**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Verordnungsentwürfen Stellung nehmen zu dürfen.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Industrien Chemie Pharma Life Sciences, die sich im globalen Markt dem Wettbewerb stellen. Wir setzen uns für wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für den Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz ein. Für die Mitgliedsunternehmen von scienceindustries ist die sichere Versorgung mit den notwendigen Energieträgern von zentraler Bedeutung.

Der Energieverbrauch unserer Industrien liegt bei ca. 5.5 Mio. MWh im Jahr, das entspricht etwa 13% des Gesamtenergieverbrauches der Schweizer Industrie, wobei unsere Branche im Jahr 2021 die Exportstärkste war. Unsere Unternehmen sind sich ihrer Verantwortung zur sparsamen und effizienten Energienutzung bewusst. Sie sind im Fall einer Mangellage bereit, mit der Umschaltung von Zweistoffanlagen und wo sinnvoll mit dem Einsatz von Notstromanlagen einen Beitrag zur Stabilität im Stromnetz und zur Reduktion des Gasverbrauchs zu leisten.

Zugleich fordern wir, dass **die Industrien Chemie, Pharma und Life Sciences als kritische Infrastruktur einzustufen und somit von allfälligen Kontingentierungen, Netzabschaltungen und Verboten ausgenommen sind**. Die uneingeschränkte Versorgung der Gesellschaft mit Medikamenten ist unbedingt aufrechtzuerhalten. Auch ist der Betrieb von öffentlichen Infrastrukturen (Kläranlagen, Kehrrichtverbrennungsanlagen, Trinkwasserversorgung) zwingend auf die Verfügbarkeit wichtiger Chemikalien angewiesen. Zudem muss die landwirtschaftliche Versorgung der Schweiz gesichert bleiben, wozu Herstellung agrochemischer Produkte gemäss Marktbedürfnissen sichergestellt sein muss.

Um die Gleichbehandlung unserer Mitglieder zu gewährleisten, ist es zentral, dass **Unternehmen welche Zweistoffanlagen betreiben und im Geltungsbereich des Emissionshandelssystems sind, ebenso von den negativen Konsequenzen erhöhter CO<sub>2</sub>-Emissionen bei einer Umschaltung ausgenommen werden**. Analog zu den Unternehmen mit Zielvereinbarungen sollten sie für diese Mehremissionen aufgrund einer verordneten Umschaltung auf keinem Fall bestraft werden.

**Zur «Verordnung über die Umschaltung erdgasbetriebener Zweistoffanlagen aufgrund einer schweren Mangellage bei der Erdgasversorgung» äussern wir uns wie folgt:**

Grundsätzlich sind wir mit dieser neuen Verordnung einverstanden. Wichtig zu präzisieren wäre der Geltungsbereich der Verordnung. Laut des ersten Punktes zu Ausgangslage und Zielsetzung regelt die vorliegende Verordnung die Rahmenbedingungen von Umschaltungen von Zweistoffanlagen, welche aktuell keine vertragliche Vereinbarung zur Umschaltung haben. Nach unserem Verständnis **sind jedoch alle Zweistoffanlagen betroffen**, auch diejenigen mit einem Vertrag mit dem jeweiligem Energieversorger zur Umschaltung, da die Entscheidungshoheit im Falle einer Mangellage beim Bund obliegen soll.

Des Weiteren möchten wir auf die Anpassung der CO<sub>2</sub>-Verordnung hinweisen, welche der Bundesrat am 16.09.2022 erlassen hat und welche wir (konkret mit der Anpassung der LRV) sehr begrüßen. Diese Änderung wird ermöglichen, dass auf Gesuch Mehremissionen, welche auf die Verbrennung von Heizöl statt Erdgas zurückzuführen sind, in Zielvereinbarungen nicht berücksichtigt werden. Eine analoge Regelung fehlt für Zweistoffanlagen, welche im Geltungsbereich des Emissionshandelssystems (EHS) sind. Im erläuternden Bericht zur Änderung der CO<sub>2</sub>-Verordnung steht auf S.7 folgende Textpassage:

*"Es ist davon auszugehen, dass die CO<sub>2</sub>-Mehrkosten durch den Zukauf von Emissionsrechten aufgrund einer verordneten Umstellung von Erdgas auf Heizöl im Vergleich zu den gesamten erwarteten Energiekostenerhöhungen wohl nicht massgebend sein werden. Zudem besteht seit dem Jahr 2020 eine Verknüpfung des Schweizer EHS mit demjenigen der EU. Massnahmen für Betreiber von Anlagen im EHS können aufgrund des Äquivalenzprinzips nur in Übereinstimmung mit dem europäischen EHS eingeführt werden. Dies ist zum heutigen Zeitpunkt nicht vorgesehen."*

Damit sollen EHS-Unternehmen für die Mehremissionen aus einer verordneten Umschaltung bezahlen. **Wir akzeptieren die Ungleichbehandlung zwischen Unternehmen mit einer Zielvereinbarung und EHS-Unternehmen nicht und fordern zwingend eine analoge Lösung für diese Unternehmen.** Falls das Abkommen für die Anbindung an das europäische EHS dies nicht ermöglicht, kann der Bund im Falle einer Umschaltung die anfallenden Mehrkosten für Emissionsrechte mit dem Erlös von Versteigerungen rückerstatten. **Die Unternehmen sollten also für Massnahmen bei einer Mangellage nicht bestraft werden.**

Wir möchten Sie auf weitere Voraussetzungen aufmerksam machen, damit die freiwillige und auch die allfällige verordnete Umstellung von Zweistoffanlagen ihre volle Wirkung entfalten kann:

- Die Diesel- und Heizöltanks müssen landesweit frühzeitig gefüllt werden, damit in einer Mangellage keine logistischen Engpässe auftreten.
- Die eingesparten Gasmengen müssen in jedem Fall der Winterreserve der Schweiz zugeführt werden.
- Unternehmen sollen eingespartes Gas zu Marktkonditionen verkaufen können.
- Der Bund sollte prüfen, ob das Potential der Zweistoffanlagen durch gezielte Anreize weiter erhöht werden kann. Zum Beispiel könnten Unternehmen unterstützt werden, die kurzfristig in die Zweistofffähigkeit ihrer Anlagen investieren.
- In der Kriseninterventionsorganisation sollten die Grossverbraucher angemessen vertreten sein.

**Auch wenn wir unsere Industrien als kritische Infrastruktur einstufen (Seite 1), äussern wir uns zur «Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas» wie folgt:**

- Wir begrüßen grundsätzlich, dass auch die Privathaushalte und Verbraucher aus dem Freizeitbereich einen Beitrag zur Einsparung von Erdgas leisten sollen. Grundsätzlich fordern wir, dass die Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas auch für die Verwendung von Strom gelten sollen. In Anbetracht der Tatsache, dass in Europa ca. 20% des Stroms mit der Verbrennung von Erdgas produziert wird, ist es denkbar, dass eine allfällige Erdgasmangellage zeitgleich mit einer Strommangellage eintreten wird.
- In der französischen Version der Verordnung wird im Art. 1, Abs. 1, statt «ungenutzt» das Wort «unbesetzt» («inoccupés») verwendet. Das kann in der Praxis zu einer unterschiedlichen Auslegung führen und sollte in der französischen Version angepasst werden.
- Bei der Produktion von gewissen Chemikalien können geruchsintensive Abgase entstehen, welche weder umweltgefährdend noch toxisch sind. Diese können aber die umliegende Bevölkerung belästigen. Daher sollten auch diese Abgasbehandlungsanlagen weiterbetrieben werden.

Art. 1 Bst. c soll daher wie folgt ergänzt werden:

*"die thermische Nachverbrennung von nicht toxischen, nicht umweltgefährdenden **und nicht geruchsintensiven** Abgasen und Abluft."*

- Die Verbote laut Art. 1, Bst. b. sollen nicht gelten, wenn die Geräte für industrielle Prozesse eingesetzt werden. Hochdruckreiniger können z.B. für die Spülung von Produktionsanlagen gebraucht werden.

Art. 1, Abs. 2, soll daher wie folgt angepasst werden:

*"Die Verbote nach Absatz 1 gelten nicht für Anlagen, Gebäude und deren technischen Installationen, wenn die Erzeugung von Wärme mit Gas zum Schutz von Frost und Feuchtigkeitsschäden und **für industrielle Produktionsprozesse unbedingt erforderlich ist.**"*

- In Art. 2 über Verwendungsbeschränkungen wird verordnet, dass Innenräume höchstens auf 19°C geheizt werden, wenn die Wärme durch den Einsatz von Gas erzeugt wird. Diese Bestimmung soll sich auf Komfortwärme beschränken. Der Grund dafür ist, dass diese Temperatur in bestimmten Räumen, wo GMP-Richtlinien oder Bedingungen für Stabilitätstests bei Medikamenten erfüllt werden müssen, nicht eingehalten werden kann. Eine Temperaturänderung in solchen Räumen kann sogar dazu führen, dass diese Produkte nicht als Medikamente zugelassen werden können.

Art. 2, Abs. 1, soll daher wie folgt geändert werden:

*"Wird die Erzeugung von **Komfort**-Wärme überwiegend durch den Einsatz von Gas oder durch ein mit Gas betriebenes Fernwärmenetz gedeckt, so dürfen Innenräume höchstens auf 19 Grad Celsius geheizt werden."*

- Analog fordern wir eine Anpassung des zweiten Abs. von Art. 2.: Die maximale Temperatur von Warmwasser von höchstens 60 °C soll für Produktionsprozesse in der Industrie nicht gelten, da aus verfahrenstechnischen Gründen höhere Temperaturen erreicht werden müssen.

Art. 2, Abs.2, soll daher wie folgt geändert werden:

*"Wird die Erzeugung von Warmwasser überwiegend durch Einsatz von Gas gedeckt, so darf Wasser höchstens auf 60 Grad Celsius erwärmt werden. **Industrielle Prozesse sind davon ausgenommen.**"*

**Auch wenn wir unsere Industrien als kritische Infrastruktur einstufen (Seite 1), äussern wir uns zur Verordnung über die «Kontingentierung des Gasbezugs» wie folgt:**

- Mitglieder von scienceindustries betreiben Anlagen zur Abluftreinigung, Abwasserreinigung und Sonderabfallentsorgung, welche mit Erdgas betrieben werden und deren Betrieb unbedingt aufrechterhalten werden muss. Zahlreiche kleinere Produktionsstandorte beziehen Erdgas ausschliesslich, um ihre Abluftreinigungsanlagen zu betreiben. Eine Reduktion des Erdgasbezugs aufgrund einer Kontingentierung ist mit dem Betrieb der Abluftverbrennung nicht zu vereinen. Die Folgen wären ein Produktionsstopp wegen der Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen, welche mit den behördlichen Auflagen für die Produktion zusammenhängen. Die thermische Behandlung von Sonderabfällen findet ebenfalls mit der Verbrennung von Erdgas statt. Der Betrieb dieser Sonderabfallverbrennungsanlagen (SAVA) kann ebenfalls nicht beliebig reduziert werden, um weniger Erdgas zu verbrauchen.

Daher beantragen wir die Anpassung von Art. 1. Abs.2, Bst. d.

*Betriebe Anlagen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, der Energieversorgung, der Abwasserreinigung, **der Abluftreinigung** und der Abfall- und **Sonderabfallentsorgung**;*

- Art. 5 betrifft die Kontingentierung von umgeschalteten Zweistoffanlagen. Wir begrüssen, dass diese begünstigt werden und erst bei einer Verschärfung der Versorgungslage kontingentiert werden sollen. Wir fordern jedoch zwei Anpassungen des Textes. Erstens: Der Artikel im entsprechenden Faktenblatt soll explizit von «Betreibern» von Zweistoffanlagen sprechen. Nach unserem Verständnis wird die Menge, welche mit der Umschaltung bereits eingespart wird, bei der Kontingentierung mitberücksichtigt (wird z.B. bei der Umschaltung der Erdgasverbrauch um 30% reduziert, muss erst ab einer Kontingentierung von mehr als 30% das Erdgas zusätzlich reduziert werden). Zweitens: Der letzte Satz von Art. 5 soll gestrichen werden, da für die Berechnung des Kontingents Art. 2 gelten soll.

Art. 5 soll wie folgt geändert werden:

***Betreiber von Zweistoffanlagen, die der Umschaltungspflicht unterstehen, werden erst kontingentiert, wenn der Kontingentierungssatz ihre eingesparte Erdgasmenge übertrifft. unter [...] Prozent liegt. Der für die Berechnung verwendete Referenzverbrauch entspricht dem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch seit der Umschaltung.***

- Wir begrüssen ebenfalls die Ausführungen in Art. 6 über die Weitergabe von Kontingenten. Der Bund würdigt hiermit die Bedeutung von privatem Pooling und Kontingenthandel. Der Handel von Kontingenten ist das zentrale Flexibilitätsinstrument in einer allfälligen Mangellage. Dabei ist zwingend erforderlich, dass der Handel oder die Weitergabe von Kontingenten zwischen verschiedenen Standorten eines Unternehmens möglich sein wird.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes  
Stv. Direktor



Linda Kren  
Leiterin Umwelt und Responsible Care